

CHECKLISTE FÜR FESTVERANSTALTER

Jugendschutz Alkohol und Tabak



16-

Kein
Alkohol und keine
Tabakwaren an unter
Jährige

18-

Keine
Spirituosen, Aperitifs
und Alcopops an unter
Jährige



Sie organisieren eine Veranstaltung? Als Patent- oder Bewilligungsinhaber sind Sie dafür verantwortlich, dass die Jugendschutzbestimmungen umgesetzt und eingehalten werden. Diese Checkliste unterstützt Sie dabei.

| | | | |
|------------------|---|--|---|
| Ab 18 |  |  |  |
| 16 bis 18 |  |  |  |
| Unter 16 |  |  |  |

Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabak gelten folgende gesetzliche Bestimmungen

Verboten ist insbesondere die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene, sowie von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren.

→ Art. 2 Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 945.100)

Tabakwaren dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder abgegeben werden.

→ Art. 8 Abs. 2 Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (BR 500.000)

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, zum Konsum zur Verfügung stellt, macht sich strafbar.

→ Art. 136 Strafgesetzbuch, StGB (SR 311.0)

Am Verkaufspunkt muss gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabak an Kinder und Jugendliche verboten ist.

→ Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV (SR 817.02)

Der «Sirupartikel» schreibt vor, dass eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten ist als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (z. B. Mineral, Rivella und Cola, je 3dl: CHF 4.–, Bier 3dl: CHF 5.–).

→ Art. 2 Abs. 3 Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 945.100)

Happy Hours oder ähnliche Aktionen für Spirituosen und für Mixgetränke mit Spirituosen sind nicht erlaubt.

→ Art. 41, 41a und 57 AlKG (SR 680)

In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, darf nicht geraucht werden. Verstösse gegen das Gesetz werden mit Busse bestraft.

→ Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 5 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)

Wichtigste Massnahmen zur Umsetzung des Jugendschutzes

- Konsequente Ausweiskontrolle
- Hinweisschilder am Eingang und am Verkaufspunkt
- Sorgfältige und frühzeitige Schulung des Verkaufs- und Servicepersonals
- Einsatz von Hilfsmitteln wie z. B. Alterskontrollbändern und Altersrechner
- Attraktives alkoholfreies Angebot mit entsprechender Preisgestaltung
- Überprüfung der Jugendschutzmassnahmen z. B. durch Monitoring
- Keinen Alkohol an Betrunkene ausschenken

1. Bewilligung

- Kontakt mit der Gemeindeverwaltung am Veranstaltungsort aufnehmen
(Auskunft über Bewilligungsverfahren und Bewilligungskriterien einholen)

2. Planung

Jugendschutzmaterialien

- Hinweisschild Jugendschutz (für Eingangsbereich und Verkaufspunkte)
- Kleber Jugendschutz (für Kühlschränke und Theke)
- Verschiedenfarbige Alterskontrollbänder zur Kennzeichnung des Alters
(unter 16, 16 bis 18, über 18)
- Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal»
- Altersrechner, elektronischer ID-Reader
- Schulungs-DVD / Flyer Online-Schulung jalk.ch
- Weitere Hilfsmittel und Unterlagen

➔ **Jugendschutzmaterialien und weitere Hilfsmittel bestellen Sie bequem unter: www.bischfit.ch/jugendschutz**

Personal Eingangsbereich

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Eingang, Kasse und Sicherheit aufbieten
- Schulung
 - Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen
 - Konsequente Ausweiskontrolle, nur amtliche Ausweise akzeptieren (ID, Pass, Führerausweis, Ausländerausweis)
 - Kennzeichnung der Altersgruppen durch Alterskontrollbänder
 - Kein Alkohol passiert die Eingangskontrolle (beide Richtungen)
 - Angeheiterte und betrunkene Personen auf Fahrtüchtigkeit ansprechen
 - Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
 - Kein Alkoholkonsum während der Arbeitszeit

Verkaufs- und Servicepersonal

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Bar und Service aufbieten
- Pro Schicht eine Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
- Schulung
 - Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» abgeben, alle Punkte durchgehen und Fragen besprechen
 - Handlungsmöglichkeiten bei schwierigen Situationen aufzeigen (evtl. mit Rollenspiel üben)
 - Auf Online-Schulung jalk.ch verweisen und personalisierte Schulungsbestätigung einfordern

→ Eine kostenlose Personalschulung vermittelt Fakten zum Alkoholkonsum bei Jugendlichen, zu gesetzlichen Bestimmungen und konkrete Handlungsbeispiele zum Verkauf von Alkohol. Infos zu einer kostenlosen Schulung vor Ort erhalten Sie unter www.bischoff.ch/jugendschutz
Eine kostenlose, 30-minütige Online-Schulung unter www.jalk.ch unterstützt Sie bei der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.

Barangebot

- «Sirupartikel» umsetzen (z. B. Bier 3dl: CHF 5.–, Mineral, Rivella und Cola, je 3dl: CHF 4.–)
- Happy-Hour-Verbot für Spirituosen und Mixgetränke mit Spirituosen einhalten
- Attraktives alkoholfreies Getränkeangebot zusammenstellen
 - Grosse Auswahl an alkoholfreien Getränken
 - Alkoholfreie Cocktails und Drinks
 - Alkoholfreie Bar führen/mieten (z. B. www.bluecocktailbar.ch)
 - Alkoholfreie Getränke günstiger anbieten
- Elektronische Kassensysteme verwenden, die an die Ausweiskontrolle erinnern

→ Rezepte für alkoholfreie Drinks sowie die Möglichkeit, eine alkoholfreie Bar samt Personal zu buchen, erhalten Sie unter www.bluecocktailbar.ch

Unfallprävention

- An- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglichen
- Shuttle- oder Taxiservice vor Ort anbieten
- Fahrzeuglenkende zum Verzicht auf Alkohol motivieren und dafür belohnen (z. B. www.bemyangeltonight.ch)

Passivrauchschutz

- Bestimmungen zum Passivrauchschutz umsetzen

Öffentlichkeitsarbeit

- Engagement für den Jugendschutz aktiv kommunizieren, um positives Image der Veranstaltung zu fördern

3. Durchführung

Einrichten

- Briefing des Personals (Repetition Jugendschutzbestimmungen und Klärung der Verantwortlichkeiten)
- Hinweisschilder im Eingangsbereich und an den Verkaufspunkten aufhängen
- Rauchverbots-Schilder anbringen, Fumoir mit Hinweis auf Zutrittsbeschränkung kennzeichnen
- Altersrechner hinter der Theke/im Eingangsbereich (für Bündelkontrolle) anbringen
- Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» hinter der Theke auflegen
- ÖV-Fahrpläne und Taxi-Telefonnummern beim Ausgang gut sichtbar anbringen

→ **Der Altersrechner lässt sich auf das Veranstaltungsdatum einstellen und zeigt an, ab welchem Geburtsdatum Alkohol/Tabak verkauft werden darf.**

Kontrolle

- Überprüfen, ob Altersbeschränkung beim Eingang durch geschultes Personal sichergestellt ist
- Überprüfen, ob gesetzliche Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden (z. B. mittels Durchführung von Alkohol- und Tabaktestkäufen)
- Überprüfen, ob Einhaltung des Rauchverbots sichergestellt ist (z. B. durch geschultes Sicherheitspersonal, das Gäste auf das Rauchverbot hinweist und nötigenfalls wegweist)

→ **Führen Sie Monitoring-Testkäufe (Alkohol und Tabak) durch, um eine Analyse und Rückmeldung zur Umsetzung der Jugendschutzmassnahmen zu erhalten. Kontakt unter: www.bischofit.ch/jugendschutz**



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Bei weiteren Fragen beraten wir Sie gerne.

Kontakt

Gesundheitsamt Graubünden
Gesundheitsförderung und Prävention
Hofgraben 5
7001 Chur

Tel. 081 257 64 00

gf@san.gr.ch

www.bischofit.ch/jugendschutz